

Wie lange gilt ein Bewilligungsbescheid im Bildungs- und Teilhabepaket?

Der Bewilligungsbescheid für Leistungen zur Bildung und Teilhabe ist an den Bewilligungszeitraum der Sozialleistungen, die bezogen werden, gebunden.

Welche Unterlagen werden bei Antragstellung benötigt?

- Antrag auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (erhältlich im Sozialamt, oder auf der Internetseite der Stadt Schwabach www.schwabach.de),
- der aktuelle Bewilligungsbescheid über Sozialleistungen, die bezogen werden,
- ein entsprechender Nachweis für die Leistungen, die im Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden (Schulbestätigung, Bestätigung über die Mitgliedschaft im Verein etc.).



Das BILDUNGS- und TEILHABEPAKET

Wo bekomme ich das Bildungs- und Teilhabepaket?

Stadt Schwabach

Amt für Senioren und Soziales
- Sozialleistungen –
Nördliche Ringstr. 2a-c, I. OG, Zi. 1.06
91126 Schwabach

Telefon: 09122 860-284 oder -366
Fax: 09122 860-249
E-Mail: sozialamt@schwabach.de
Internet: www.schwabach.de

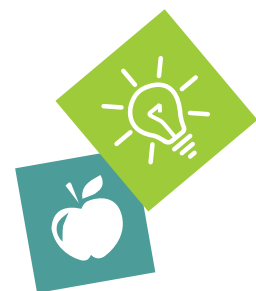
Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
8 bis 12 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14 bis 17 Uhr
Mittwoch ganztägig geschlossen



Impressum
Herausgeber: Stadt Schwabach,
Amt für Senioren und Soziales
Stand: 11/2018

Wer bekommt es?
Welche Leistungen gibt es?
Wo kann man es beantragen?

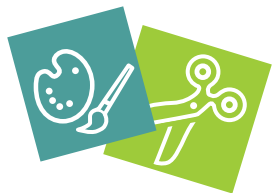


Wer bekommt das Bildungs- und Teilhabepaket?

Einen Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket können Kinder haben, wenn sie bzw. ihre Eltern

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
- Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 BKGG) erhalten.

Das Bildungspaket
Mitmachen möglich machen.



Welche Leistungen gibt es?

■ Eintägige und mehrtägige Ausflüge mit der Kindertageseinrichtung oder der Schule

Übernommen werden können die Kosten für die Fahrt, Verpflegung und Eintritt. Taschengeld ist nicht enthalten. Hierfür ist eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten vorzulegen. Die Kosten werden grundsätzlich direkt an die Schule / Kindertageseinrichtung überwiesen.

■ Schülerbeförderungskosten

In Bayern sind die Aufwendungen in der Regel über das Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) abgedeckt. Nur in Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit einen Antrag zu stellen. Die Kosten werden im Nachhinein gegen Vorlage der Fahrkarten erstattet.

■ Eine ergänzend angemessene Lernförderung

Die Lernförderung dient der Behebung vorübergehender Lernschwächen. Die Schule bestätigt in welchen Fächern und in welchem Umfang Lernförderung erforderlich ist. Eine Abrechnung erfolgt direkt mit dem Träger der Lernförderung.

■ Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung

Bei Gewährung eines Zuschusses ist je Essen noch ein Eigenanteil von 1,00 Euro von den Eltern selbst zu erbringen. Die Abrechnung der verbleibenden Kosten erfolgt direkt mit dem Anbieter des Mittagessens.

■ Soziale und kulturelle Teilhabe

Bis zu 10,00 Euro monatlich können z. B. für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeiten in den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung und Sport verwendet werden. Die Kosten werden grundsätzlich direkt an den Träger der Freizeitaktivität überwiesen.

■ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Zum Beginn des Schuljahres können 70,00 Euro (1. August) und im zweiten Halbjahr 30,00 Euro (1. Februar) für Schulmaterialien, Kopiergeld oder gesonderte Kosten des Unterrichts gewährt werden. Im SGB II wird dieser Betrag vom Jobcenter ausbezahlt. Die o. g. Beträge werden direkt auf das Bankkonto des Antragstellers überwiesen.